

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Allgemeine Bedingungen

Stand 09.01.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.01.2017
	Seite 1

\*\*\*\*\*  
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN  
\*\*\*\*\*

## Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

### 1 Allgemeine Vorschriften

#### 1.1 Anwendungsbereich

[...]

#### 1.2 Clearing-Verfahren

##### 1.2.1 Allgemeines

[...]

##### 1.2.2 Abschluss und Übertragung von Transaktionen

Transaktionen gemäß diesen Clearing-Bedingungen werden gemäß dieser Ziffer 1.2.2 abgeschlossen und können gemäß dieser Ziffer 1.2.2 übertragen werden.

[...]

(4) Transaktionen im Rahmen des Default Management-Prozesses; fehlgeschlagene Abwicklung

(a) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied, einem Clearing-Agenten oder einem Basis-Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen Transaktionen aller Transaktionsarten im Rahmen des Default Management-Prozesses der Eurex Clearing AG gemäß nachstehender Ziffer 7.5 abschließen und in das Clearing einbeziehen.

(b) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen Transaktionen aller Transaktionsarten im Rahmen ihrer Verfahren zur Absicherung und zum Management von Liquiditätsrisiken oder sonstigen Risiken, denen die Eurex Clearing AG im Hinblick auf eine fehlgeschlagene Abwicklung von Transaktionen am vorgesehenen Abwicklungstag ausgesetzt ist, abschließen und in das Clearing einbeziehen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.01.2017
	Seite 2

[...]

#### 1.4 Abwicklung von Transaktionen

Sofern die maßgeblichen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Abweichendes vorsehen, gelten die folgenden Bestimmungen für die Abwicklung von Transaktionen, jeweils ggf. nach erfolgter Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 oder gemäß sonstiger Bestimmungen der Clearing-Bedingungen.

##### 1.4.3 Aneignungsrechte der Eurex Clearing AG

[...]

- (2) Aneignungsrecht in Bezug auf bei einer Depotbank außerhalb Deutschlands verwahrte Gutschriften in Wertpapierrechnung
- (a) Jedes Clearing-Mitglied oder jedes Basis-Clearing Mitglieds (oder der für das Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) ermächtigt die Eurex Clearing AG, die von dem Clearing-Mitglied oder dem Basis-Clearing-Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten aus Wertpapier-Transaktionen Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises durch die Eurex Clearing AG im Wege einer Gutschrift auf ein Konto der Eurex Clearing AG bei einer Abwicklungsstelle gelieferten, im Ausland verwahrten Gutschriften in Wertpapierrechnung ganz oder teilweise für Sicherungszwecke zu verpfänden. Die Verpfändung der Gutschriften in Wertpapierrechnung gemäß Satz 1 erfolgt ausschließlich an eine Abwicklungsstelle.
- (b) Das gemäß Absatz (2) (a) durch die Eurex Clearing AG zugunsten der jeweiligen Abwicklungsstelle bestellte Pfandrecht erlischt entweder, wenn die Eurex Clearing AG die verpfändeten im Ausland verwahrten Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege einer Gutschrift an das zu beliefernde Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder den für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) weiterliefert, oder bei Verwertung des Pfandrechts durch Aneignung durch die jeweilige Abwicklungsstelle bei Eintritt eines Sicherungsfalles.
- (3) Wenn ein zu belieferndes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied unter der jeweiligen Transaktion zu irgendeinem Zeitpunkt seine fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG für die Lieferung von Wertpapieren nicht erfüllt (für die Zwecke dieser Ziffer 1.4.3 Absatz (3) ein „Zahlungsverzug“), ist die Eurex Clearing AG, unabhängig davon, ob die Abwicklung der Transaktion an dem jeweiligen Abwicklungstag technisch noch möglich ist, dazu berechtigt, die Abwicklung der Transaktion mit dem jeweiligen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied
- (i) an dem Tag an dem der Zahlungsverzug eintritt sowie
- (ii) an jedem der folgenden Abwicklungstag an dem der Zahlungsverzug nicht bei der ersten Abwicklungsmöglichkeit geheilt wurde,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.01.2017
	Seite 3

zu verweigern.

Die Eurex Clearing AG kann Geschäfte, einschließlich Transaktionen, die ins Clearing einbezogen werden, abschließen, um Liquiditätsrisiken oder sonstige Risiken abzusichern oder zu managen, denen die Eurex Clearing AG im Hinblick auf den Zahlungsverzug ausgesetzt ist.

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, zu diesem Zweck über die Wertpapiere zu verfügen, die vom lieferpflichtigen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied auf das Wertpapierdepotkonto der Eurex Clearing AG bei der jeweiligen Abwicklungsstelle übertragen (und noch nicht an das ursprünglich zu beliefernde Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied geliefert) wurden, wenn

- (i) die Eurex Clearing AG die von ihr geschuldeten Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied erfüllt hat und
- (ii) die Eurex Clearing AG aufgrund eines Zahlungsverzugs die Abwicklung der Transaktion und Lieferung der Wertpapiere gegenüber dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied abgelehnt hat.

Das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied, das sich in Zahlungsverzug befindet, trägt die Kosten, die sich aus dem Zahlungsverzug ergeben, einschließlich etwaiger Kosten der Eurex Clearing AG aus der Absicherung oder dem Management von Liquiditätsrisiken oder sonstigen Risiken, denen die Eurex Clearing AG im Hinblick auf den Zahlungsverzug ausgesetzt ist.

Zur Klarstellung, die vorgenannten Regelungen sollen weder

- (i) das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied, das sich in Zahlungsverzug befindet, von seinen Pflichten unter der jeweiligen Transaktion befreien, noch
- (ii) die Eurex Clearing AG daran hindern, sonstige ihr zustehende Rechte und Maßnahmen im Hinblick auf den Zahlungsverzug auszuüben, einschließlich der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. einer Beendigung gemäß Ziffer 7.2.1.

[...]

\*\*\*\*\*